

1475/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1 490/J der Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen vom 27. November 1996, betreffend Datenschutz bei Bankkrediten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen.

Zu 1. und 6:

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) ist eine Offenbarung des Bankgeheimnisses und damit verbunden eine Weitergabe personenbezogener Kundendaten zulässig, wenn der Kunde ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 38 BWG sind gemäß § 101 BWG ausschließlich auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten von den Gerichten zu verfolgen.

Dem Bundesministerium für Finanzen sind bis dato keine Mitteilungen zugegangen, daß Gerichte derartige Verstöße gegen das Bankwesengesetz festgestellt hätten. Eine darüber hinausgehende Ermittlungstätigkeit ist dem Bundesministerium für Finanzen als Verwaltungsbehörde im Hinblick auf Artikel 94 B-VG nicht möglich.

Zu 2. :

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine über die Beantwortung der Anfrage Nr. 329/J hinausgehenden Informationen über die Liste der unerwünschten Kontoverbindungen vor.

Zu 3. und 5:

Die genannten Fälle sind im Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Auch werden höchstgerichtliche Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes nur in anonymisierter Form publiziert, sodaß Rückschlüsse auf die Identität etwaiger betroffener Personen nicht möglich sind. Was den datenschutzrechtlichen Aspekt anlangt, so können Rechtsträger des privaten Bereichs mit der Behauptung der Verletzung des Datenschutzgesetzes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen geklagt werden.